

Ablauf

bis 30. Juni 2023

ab 1. Juli 2023

Anfang Juli 2023

bis 25. Juli 2023

Institute übersenden jeweils zwei zeitgleich unterzeichnete Exemplare des Rahmenvertrages Zahlungsverpflichtungen (RV-ZV) und des Rahmenvertrages Finanzsicherheiten (RV-FS) (Stand: 13.06.2016) an die EdB (**Eingang bei EdB bis 30.06.2023, 24:00 Uhr, Ausschlussfrist!**).

Den Verträgen ist **eine** notarielle Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung der handelnden gesetzlichen Vertreter gemäß § 21 BNotO beizufügen.

Der **RV-ZV** ist von dem Institut vor Unterzeichnung an den markierten Stellen (Deckblatt, Seite 1, Anlagen 3 bis 5 und Unterschriftsseite) auszufüllen. Nicht auszufüllen sind im RV-ZV die als Muster beigefügten Anlagen 1 und 2.

Der **RV-FS im Bundesbankmodell** ist von dem Institut vor Unterzeichnung an den markierten Stellen (Deckblatt, Seiten 1, 38 und Unterschriftsseite) auszufüllen. Nicht auszufüllen sind im RV-FS in diesem Modell die Anlagen 1 und 2 und die dazugehörigen Anlagen (Seiten 10 bis 37).

Der **RV-FS im Einlagensicherungsbankmodell** ist von dem Institut vor Unterzeichnung an den markierten Stellen (Deckblatt, Seiten 1, 23 und Unterschriftsseite) auszufüllen. Nicht auszufüllen sind im RV-FS in diesem Modell die Anlage 1 und die dazugehörigen Anlagen (Seiten 9 bis 22).

EdB erfasst die bei ihr bis zum 30.06.2023, 24:00 Uhr, eingegangenen RV-ZV und RV-FS **und informiert** Bundesbank bzw. Einlagensicherungsbank (ESB) über die Institute, die Rahmenverträge nach dem jeweiligen Modell abgeschlossen haben.

Bundesbank versendet an Institute Konto- und Depotöffnungsunterlagen sowie **jeweils zwei** Exemplare des Kontoverpfändungs- und des Wertpapierverpfändungsvertrags (Anlagen 1 und 2 des RV-FS Bundesbankmodell). Bundesbank trägt in Verträgen den Namen des Instituts (Deckblatt) und die Konto- bzw. Depotangaben (jew. Anlage 1 zu den Verpfändungsverträgen) ein.

ESB versendet an Institute Kontoöffnungsunterlagen sowie **zwei** Exemplare des Kontoverpfändungsvertrags (Anlage 1 des RV-FS Einlagensicherungsbankmodell). ESB trägt in Vertrag den Namen des Instituts (Deckblatt) und die Kontoangaben (Anlage 1 Verpfändungsvertrag) ein.

Ggf. weitere von der Bundesbank oder der ESB benötigte Unterlagen teilen diese den Instituten direkt mit.

Institute vervollständigen und unterschreiben Konto- und Depotöffnungsunterlagen sowie alle Exemplare der Konto- und/oder Wertpapierverpfändungsverträge **und versenden diese** inkl. **einer** notariellen Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung der handelnden gesetzlichen Vertreter gemäß § 21 BNotO an die Bundesbank bzw. die ESB (**Eingang jeweils bis 25.07.2023**).

Ablauf (2)

bis 15. August 2023

Bundesbank bzw. ESB
übersenden jeweils die
unterzeichneten Konto-
und/oder Wertpapier-
verpfändungsverträge an die
EdB. Nach Erhalt wird die EdB
diese unterzeichnen und ein
Exemplar zum Verbleib an das
Institut übersenden.

Bundesbank eröffnet Konten
und Depots

ESB eröffnet Konten

zum 15. August 2023

EdB bestimmt
Jahreszielausstattung
Beitragsrate und μ

ab 15. August 2023

EdB versendet an die Institute
ein bis 1. September 2023
befristetes Angebot zum
Abschluss eines Einzelvertrags
(Anlage 1 RV-ZV) in dem die
maximale Höhe der Gestattung
von Zahlungsverpflichtungen
(ZV) mitgeteilt wird.

Ablauf (3)

bis 1. September 2023

Institut übersendet Annahme Einzelvertrag (Anlage 2 RV-ZV), in dem die übernommene ZV der Höhe nach beziffert ist (**Eingang EdB bis 01.09.2023, 24:00 Uhr, Ausschlussfrist!**). Die übernommene ZV darf nicht höher sein als von der EdB angeboten, kann aber niedriger sein.

Institut liefert Sicherheiten ein bei Bundesbank (Höhe und Anforderungen an Wertpapiersicherheiten gemäß EdB-Internetseite) oder ESB (**Eingang beim Sicherheitenverwalter bis 01.09.2023, 24:00 Uhr, Ausschlussfrist!**)

Wenn Sicherheiten nicht oder nicht vollständig gestellt sind, kommt der Einzelvertrag nicht zustande.

am 4. September 2023

Die EdB übermittelt den konkreten Betrag der ZV des einzelnen Instituts an Bundesbank bzw. die ESB.

Die **Bundesbank** bzw. die **ESB prüft** im Auftrag der EdB, ob ausreichend Sicherheiten gegen den ZV-Betrag gestellt wurden.

zum 15. September
2023

EdB setzt den Jahresbeitrag durch Bescheid fest. Soweit Einzelvertrag über ZV zustande gekommen ist, verringert sich der festzusetzende Jahresbeitrag um die Höhe der ZV.